

Von Gottes Gnaden Wir Adolph Friedrich Hertzog zu Meklenburg ... Fügen für Uns und in Vormundschaft des ... Herren Gustaff Adolph Hertzogen zu Meklenburg ... Allen und jeden in unserm ersten den 27. Octobris abgewichenen 1648. Jahrs publicirten Contributions Edicto benannten Unterthanen ... hiemit zu wissen. Nach dem auff dem zu Nürnberg gehaltenen Convent beliebt und beschlossen worden/ daß von denen zu der Schwedischen Militie Satisfaction in dem Instrumento Pacis bewilligten Fünff Millionen Goldes/ die noch zu zahlen übrige Zwo Millionen, zu erreichung des völligen effectus Pacis, fordertsambt bahr erleget/ und dahingegen alle noch übrige Völcker abgeföhret/ die Plätze evacuiret und ihren vorigen Herrn restituiret werden solten ... geben Schwerin den 4. Octobris, Anno 1649

[S.l.], 1649

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn730669963>

Druck Freier  Zugang



Handwritten text in a Gothic script, likely a title or header, appearing as a mirror image from the reverse side of the page.

Handwritten text in a Gothic script, appearing as a mirror image from the reverse side of the page.

Handwritten text in a Gothic script, appearing as a mirror image from the reverse side of the page.

Handwritten text in a Gothic script, appearing as a mirror image from the reverse side of the page.

Handwritten text in a Gothic script, appearing as a mirror image from the reverse side of the page.

Vertical handwritten text in a Gothic script, likely a page number or marginal note, appearing as a mirror image from the reverse side of the page.



Handwritten text in a Gothic script on the left page.

Handwritten text in a Gothic script on the left page.

Handwritten text in a Gothic script on the left page.

IN Gottes Gnaden Wir Adolph Friedrich

Hertzog zu Mecklenburg / Fürst zu Wenden / Schwerin und Ratzeburg / auch Graff
zu Schwerin / der Lande Rostock und Stargard Herr.

Fügen für Uns und in Vormundschaft des
Hochgebornen Fürsten / Herren **ADOLPHEN** Herzogen zu Mecklenburg / Fürsten zu Wenden / Schwerin
und Ratzeburg / auch Graffen zu Schwerin / der Lande Rostock und Stargard Herrn / Unsers freundlichen geliebten Vettern
und Pfleg Sohns Id. Allen und jeden in unserm ersten den 27. Octobris abgewichenen 1648. Jahrs Publicirten Contributions Edicto
benannten Unterthanen und Verwandten ins gemein / niemand aufgenommen / nebst entpichtung Unsers gnädigen Grusses hie-
mit zu wissen.

Nachdem auff dem zu Nürnberg gehaltenen Convent beliebt und beschlossen worden / daß von denen zu der Schwedischen
Militie Satisfaction in dem Instrumento Pacis bewilligten Fünff Millionen Goldes / die noch zu zahlen übrige Zwo Millionen, zu erreich-
ung des völligen effectus Pacis, fordersambst bahr erlegt / und dahingegen alle noch übrige Völcker abgeföhret / die Plätze evacuïret und
ihren vorigen Herrn restituiert werden solten / Gestalt dann unterschiedliche Fürsten / Stände unnd Stätte dieses Niedersächsischen
Creyses / zu genglicher auffhebung der bisz anhero getragenen Kriegsbeschwerungen / Ihr völliges contingent Gelt schon außgegeben.

Dahero die höchste Nothwendigkeit erfordert / daß auch unsere Landes Quota, damit / wann etwa einiger Mangel oder seumsahl
bey solcher erleg = und außzahlung für gehen solte / Wir und Unsere Erbare getrewe Ritter: und Landschafft dadurch nicht gefährdet /
und die Völcker in Unseren Herzogthumben / Fürstenthumben und Landen zu Unserm unnd Unser getrewen Unterthanen unwie-
derbringlichen Schaden lenger nicht beliegen pleiben / oder die restitutiones retardiret werden mögen / ungesumbt / weil periculum summū
in mora, und dahero auch von Uns / Unsere Erbare Ritter: und Landschafft nicht zu sammen gefordert werden können / auff = und her-
beygebracht / und zu dem ende oberwentes Unser erstes unter dato den 27. Octobris des abgelauffenen 1648. Jahrs Publicirtes Edictum,
nach demedarin enthaltenen Anschläge / schleunig repetiret und die Gebühr abgestattet werde.

Diesem nach befehlen Wir hiemit Jedermänniglich / wie obstehet / gnädig und ernstlich / daß ein Jeglicher seine Gebührnis von
allem dem / was der Buchstabliche Inhalt mehr ermeltē Unsers Edicti besaget / und mit sich führet / auff vorigen geleisteten Eydt / zwischen
dieses und Simon Judæ, bey vermeidung derer in mehr besagtem Edicto enthaltenen Poena dupli, und andern Straffen und Executionen,
Unsere Einnehmern zu Rostock unseilbahr einbringen und entrichten solle.

Wornach sich ein jedweder gehorsamblich zu achten / und für Schaden und Ungelegenheit fürzusehen hat. Vrfundlich mit
Unsere Fürstl. Insiegel bestetiget / Vnd geben Schwerin den 4. Octobris, Anno 1649.



1649. 4 Octobr.



MK-4060. (6.)¹

4. Octobr. 1649.

1649. 4 Octobr.



MK-4060. (6) ¹/₂

4. octobr. 1649.

IN Gottes Gnaden Wir Adolph Friedrich
Hertzog zu Mecklenburg / Fürst zu Wenden / Schwerin und Ratzeburg / auch Graff
zu Schwerin / der Lande Rostock und Stargard Herr.

Fügen für Uns und in Vormundschaft des
Hochgeborenen Fürsten / Herren **ADOLPHEN** Herzogen zu Mecklenburg / Fürsten zu Wenden / Schwerin
und Ratzeburg / auch Graffen zu Schwerin / der Lande Rostock und Stargard Herr / Unsers freundlichen geliebten Vettern
und Pfleg Sohns Id. Allen und jeden in unserm ersten den 27. Octobris abgewichenen 1648. Jahrs Publicirten Contributions Edicto
benannten Vnterthanen und Verwandten ins gemein / niemand außgenommen / negst entpichtung Unsers gnädigen Grusses hie-
mit zu wissen.

Nach dem auff dem zu Nürnberg gehaltenen Convent beliebt und beschlossen worden / daß von denen zu der Schwedischen
Militie Satisfaction in dem Instrumento Pacis bewilligten Fünff Millionen Goldes / die noch zu zahlen übrige Zwo Millionen, zu erreich-
ung des völligen effectus Pacis, sordersambst bahr erleget / und dahingegen alle noch übrige Völcker abgeföhret / die Plätze evacuieret und
ihren vorigen Herrn restituiert werden solten / Gestalt dann unterschiedliche Fürsten / Stände
Grenzes / zu gentslicher auffhebung der bis anhero getragenen Kriegsbeschwerden / Ihr völlige
Dahero die höchste Nothwendigkeit erfordert / daß auch unsere Landes Quota, damit / wann
bey solcher erleg = und außzahlung fürgehen solte / Wir und Unsere Erbare getrewe Ritter: un-
und die Völcker in Unseren Herzogthumben / Fürstenthumben und Landen zu Unserm un-
derbringlichen Schaden lenger nicht beliegen pleiben / oder die restitutiones retardiret werden möge
in mora, und dahero auch von Uns / Unsere Erbare Ritter: und Landschafft nicht zu sammen ge-
beygebracht / und zu dem ende oberwentes Unser erstes unter dato den 27. Octobris des abgelau-
nach demedarin enthaltenen Anschlage / schleunig repetiret und die Gebühr abgestattet werde.

Diesem nach befehlen Wir hiemit Jedermänniglich / wie obstehet / gnädig und ernstlich / d
alle dem / was der Buchstabliche Inhalt mehr ermeltē Unsers Edicti besaget / und mit sich führet /
dieses und Simon Judæ, bey vermeidung derer in mehr besagtem Edicto enthaltenen Poena dupli, un-
Unsere Einnehmern zu Rostock unseilbahr einbringen und entrichten solle.

Wornach sich ein jedweder gehorsamblich zu achten / und für Schaden und Vngelegenheit
Unsere Fürstl. Insiegel bestetiget / Vnd geben Schwerin den 4. Octobris, Anno 1649.

